

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0458-21
öffentlich

Datum: 25.08.2021
Amt: Haupt- und Personalamt

Betreff

Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Tangermünde

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	15.09.2021	
Stadtrat	29.09.2021	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Wahltag für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamten auf den 27.03.2022 festzulegen. Die Wahlzeit ist von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Fällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen am 24.04.2022 statt.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0458-21 Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Tangermünde

Die letzte Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten fand am 19.04.2015 statt. In der Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015 wurde der gewählte Bewerber Herr Jürgen Pyrdok mit Wirkung vom 07.07.2015 zum Bürgermeister ernannt. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beträgt die Amtszeit sieben Jahre und beginnt mit Amtsantritt.

Demnach endet die Amtszeit des Bürgermeisters mit Ablauf des 06.07.2022 (24:00 Uhr).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bestimmt die Vertretung den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters. Der Wahltag muss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA ein Sonntag sein. Die Wahlzeit regelt § 5 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA. Diese dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Zur Festlegung des Wahltages bestimmt § 63 Abs. 1 KVG LSA, dass die Wahl frühestens sechs Monate (09.01.2022) und spätestens einen Monat (05.06.2022) vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen hat. In diesem gesetzlich festgelegten Zeitraum kann die Vertretung eigenständig den Wahltermin festlegen.

Sollte im Anschluss an die Wahl eine Stichwahl erforderlich werden, regelt § 30a Abs. 3 KWG LSA dass diese frühestens am zweiten Sonntag und spätestens am vierten Sonntag nach der Hauptwahl stattzufinden hat. Mit Blick auf das Briefwahlaufkommen der vorangegangenen Wahlen (Landtag und Bundestag) und dem daraus resultierend notwendigen Vorlauf, ist es empfehlenswert, den dritten oder vierten Sonntag nach der Hauptwahl festzulegen.

Gesetzliche Feiertage und Ferienzeiten sollten bei der Festlegung des Wahltages berücksichtigt werden.

Der vorgeschlagene Termin zur Hauptwahl liegt zeitlich so vor den Osterferien, dass auch der Termin zur Stichwahl (nach den Osterferien) nicht mit gesetzlichen Feiertagen (z.B. 01.05.2022) zusammenfällt und trotzdem genügend Zeit zur Vorbereitung verbleibt.

Schilm
Leiter Haupt- und Personalamt